

**Berichtigung der Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. April 2001 über ein transeuropäisches automatisches Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET) (EZB/2001/3)**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 140 vom 24.5.2001)

Im gesamten Rechtsakt und den Anhängen:

*anstatt:* „Target“

*muss es heißen:* „TARGET“

Artikel 3 Buchstabe d) Nummer 1:

*anstatt:* „Das gesamte TARGET-System ist samstags und sonntags, an Neujahr, am Karfreitag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), Ostermontag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), 1. Mai sowie am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag geschlossen.“

*muss es heißen:* „Das gesamte TARGET-System ist samstags und sonntags, an Neujahr, am Karfreitag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), Ostermontag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), 1. Mai, am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag sowie im Jahr 2001 auch am 31. Dezember geschlossen.“

Anhang I, zweite Spalte, siebte Zeile:

*anstatt:* „Banca d'Italia Regolamento Lordo (BI-REL)“

*muss es heißen:* „Sistema di regolamento lordo BI-REL“

---